

Lothar Volkelt

Die Unternehmergeellschaft (UG)

Lothar Volkelt

Die Unternehmer- gesellschaft (UG)

Geschäftsführung, Verwaltung,
Recht, Steuern



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2009

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2009

Lektorat: RA Andreas Funk

Gabler ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Krips b.v., Meppel

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in the Netherlands

ISBN 978-3-8349-1791-1



Vorwort

Mit der **Unternehmergesellschaft** – offiziell: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) – gibt es seit dem 1.11.2008 eine haftungsbeschränkte Rechtsform, die auch für kleine, kleinere und kleinste Unternehmen geeignet ist. Sie ist einfach, unbürokratisch und kostengünstig zu gründen. Privat- und Gesellschaftsvermögen können rechtssicher auseinander gehalten werden und die Unternehmergesellschaft bietet dem Unternehmer alle Gestaltungsmöglichkeiten einer Kapitalgesellschaft.

Rechtlich und steuerlich „funktioniert“ die Unternehmergesellschaft wie eine GmbH. Dieses Handbuch bietet dem Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft ein übersichtliches Nachschlagewerk, über alle wesentlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen der Unternehmergesellschaft.

In diesem Buch erfahren Sie auch, wann die Unternehmergesellschaft die richtige Rechtsform ist und wie Sie die Unternehmergesellschaft richtig führen. Hilfreich sind zahlreiche Übersichts-Tabellen und Checklisten. Auch alle notwendigen Formulare und zahlreiche praktische Informationen und Arbeitshilfen rund um die Unternehmergesellschaft machen das Buch zu einem wertvollen Begleiter für den Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft.

Bollschweil im Juni 2009

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	11
§ 1 Vor-Überlegungen	13
A. Probleme und Lösungen in der Praxis des Selbständigen, des Einzelunternehmers oder der GbR-Gesellschaft	13
I. Hoher Steuersatz	13
II. Schwankende Einnahmen	13
III. Zu wenig Ausgaben	13
IV. Privatnutzung des Pkw	14
V. Zu wenige Rücklagen fürs Alter	14
VI. Kein zusätzliches Arbeitszimmer in der Privat-Immobilie	14
VII. Haftung mit dem Privatvermögen	15
VIII. Probleme mit der Firmierung	15
IX. Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder Bilanzieren	15
X. Jeder kann die Unternehmenszahlen sehen	16
B. Vorteile der Unternehmergeellschaft	16
§ 2 Gründungsphase der Unternehmergeellschaft	19
A. Gestaltungsmöglichkeiten mit der Unternehmergeellschaft	19
B. Übersicht: Für wen ist die Unternehmergeellschaft die richtige Rechtsform?	20
C. Die Gründung der Unternehmergeellschaft	23
D. Checkliste: Gründung der Unternehmergeellschaft	27
E. Kosten der Gründung der Unternehmergeellschaft	28
F. Einbringung eines bestehenden Gewerbebetriebes	28
G. Anmeldung des Gewerbebetriebes „Unternehmergeellschaft“	29
H. Geschäftsführer-Anstellungsvertrag	29
I. Warum ist der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag so wichtig?	30
II. Das Gehalt des Geschäftsführers der Unternehmergeellschaft	32
I. Sozialversicherungsrechtliche Stellung des Geschäftsführers der Unternehmergeellschaft	41
I. Vorüberlegungen zur Pflichtmitgliedschaft	41
II. Der offizielle Feststellungsbogen zum sozialversicherungsrechtlichen Status	43
III. Antrag auf versicherungsrechtliche Beurteilung	46
IV. Widerspruch und Klage gegen den Einstufungsbescheid	47
J. Unternehmergeellschaft und Künstlersozialversicherung	50
§ 3 Geschäftsführung in der Unternehmergeellschaft	52
A. Besondere Gestaltungsmöglichkeiten in der Unternehmergeellschaft	52
I. Gesetzliche Rücklage (Zwangsthesaurierung)	52
II. Rücklage und Gewinnabführungsvertrag	52
III. Einbringung von Sacheinlagen und Kapitalerhöhung	53

IV.	Unerwünschte Regelungen aus dem Musterprotokoll	55
V.	Die Unternehmergeellschaft als Komplementär der KG	55
VI.	Die Unternehmergeellschaft als Vorratsgesellschaft	56
VII.	Die Unternehmergeellschaft als Tochtergesellschaft	57
VIII.	Die Unternehmergeellschaft als gemeinnützige Gesellschaft	57
IX.	Finanzierung der Unternehmergeellschaft mit Wagniskapital	57
X.	Pflicht des Geschäftsführers zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bei drohender Zahlungsunfähigkeit	58
XI.	Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers	58
XII.	Umwandlung in die „Voll“-GmbH	59
B.	Wirtschaftliche Gesamt-Verantwortung des Geschäftsführers für die Unternehmergeellschaft	59
I.	Betriebswirtschaftliche Führungsinstrumente des Geschäftsführers in der Unternehmergeellschaft	60
II.	Planungszeitraum	61
III.	So hilft Controlling bei der Kontrolle der Unternehmergeellschaft	63
IV.	Abweichungen	63
V.	Das aussagekräftige Berichtswesen	65
VI.	Die wichtigsten Kennzahlen	67
VII.	Einführung des Controlling in der Unternehmergeellschaft	71
C.	Gesetzliche Vorschriften für den Geschäftsführer der Unternehmergeellschaft	74
I.	Pflichten aus dem Gesetz	75
II.	Treuepflicht zur Unternehmergeellschaft	75
III.	Haftung gegenüber der Unternehmergeellschaft als Gesamtschuldner	76
IV.	Pflicht zur Erhaltung des Kapitals	76
V.	Haftung des Geschäftsführers beim Erwerb eigener Anteile	77
VI.	Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Vorliegen eines Insolvenzgrundes	77
VII.	Haftung des Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung	77
VIII.	Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für Steuern und Abgaben	78
IX.	Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für Buchführung und Jahresabschluss	79
X.	Geschäftsführer-Pflichten im Geschäftsverkehr	80
XI.	Pflichtverstöße: Wann der Geschäftsführer sein Amt niederlegen muss	80
D.	Finanzamt und Unternehmergeellschaft	82
I.	Die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen	82
II.	Termine für die Jahres-Steuererklärungen	82
III.	Pflicht zur Steueranmeldung und Voranmeldung	83
IV.	Folgen der Nichtabgabe von Steuererklärungen und Anmeldungen	83
V.	Verpflichtung zur Zahlung der Steuern	83
VI.	Folgen der Nicht-Zahlung von Steuern	84
VII.	Gewerbsteuer	84
VIII.	Kapitalertragsteuer	85
IX.	Steuerbescheinigung für den Gesellschafter	86

	X. Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag	86
	XI. Lohnsteuer	87
	XII. Folgen nicht ordnungsgemäßer Anmeldung und Entrichtung der Lohnsteuer	89
	XIII. Umsatzsteuer	89
	XIV. Steuerbelastung der Unternehmergesellschaft und der Gesellschafter	91
	XV. 10 Steuer-Spar-Ideen für den Gesellschafter-Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft	92
	E. Der Jahresabschluss der Unternehmergesellschaft	99
	I. Unterschiedliche Pflichten je nach Größe der Unternehmergesellschaft	99
	II. Die Teile des Jahresabschlusses	100
	III. Der Anhang: Erläuterungen zur Bilanz	101
	IV. Erläuterungen zur Höhe der Geschäftsführer-Vergütung	102
	V. Der Lagebericht	102
	VI. Erstellung des Jahresabschlusses	104
	VII. Zweifel an der ordnungsgemäßen Erstellung des Jahresabschlusses	105
	VIII. Prüfung des Jahresabschlusses der Unternehmergesellschaft	106
	IX. Abschlussprüfung	107
	X. Änderungen des bereits geprüften Jahresabschlusses	108
	XI. Feststellung und Beschluss des Jahresabschlusses	109
	XII. Gesellschafter-Versammlung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss	110
	F. Offenlegung des Jahresabschlusses der Unternehmergesellschaft	110
§ 4	Führung der Unternehmergesellschaft	115
	A. Beschlussfassung in der Unternehmergesellschaft	115
	I. Für welche Fälle ist ein ordnungsgemäßer Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben?	115
	II. Wann ist ein Beschluss rechtlich verbindlich?	116
	III. Wann ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig?	117
	IV. Wie werden die Stimmen richtig gezählt?	118
	V. Welche Mehrheiten sind für welche Beschlüsse erforderlich?	118
	VI. Wer entscheidet über das Abstimmungsverfahren?	119
	VII. Wann hat der Gesellschafter (-Geschäftsführer) kein Stimmrecht?	120
	VIII. Wann sind Beschlüsse nichtig?	120
	IX. Wann kann man einen Beschluss anfechten?	121
	X. Wann darf der Geschäftsführer einen Gesellschafter-Beschluss nicht ausführen?	122
	XI. Wenn Weisungen gegen den Gesellschaftervertrag verstoßen	122
	B. Gesellschafterversammlung in der Mehrpersonen-Unternehmergesellschaft	124
	I. Einberufung der Gesellschafterversammlung	125
	II. Teilnahme von Bevollmächtigten	126
	III. Ort der Gesellschafterversammlung	127
	IV. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung	128
	V. Ablauf der Gesellschafterversammlung	132

	VI. Protokoll der Gesellschafterversammlung	134
	VII. Kosten der Gesellschafterversammlung	137
	VIII. Einpersonen-Unternehmergesellschaft	137
	C. Die Rolle des Geschäftsführers in der Unternehmergesellschaft	137
	I. Vor der Bestellung zum Geschäftsführer	137
	II. Auswahl des Geschäftsführers	141
	III. Informationen über den neuen Arbeitgeber	143
	IV. Zielvereinbarungen mit dem neuen Arbeitgeber	143
	V. Bestellung zum Geschäftsführer	146
	VI. Amtsantritt	148
	VII. Effektive Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführern	153
§ 5	Arbeitshilfen und Muster	156
	A. Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonen-Unternehmergesellschaft	156
	B. Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonen-Unternehmergesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern	157
	C. Die Anmeldeunterlagen für die Gründung einer Unternehmergesellschaft mit mehr als 3 Gesellschaftern und besonderem Gesellschaftsvertrag	158
	D. Mustervorlagen	160
	I. Geschäftsführer-Anstellungsvertrag	160
	II. Vorteilhafte Regelungen für den individuellen Gesellschaftsvertrag der Unternehmergesellschaft	167
	III. Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der Unternehmergesellschaft	195
	E. Formular zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Unternehmergesellschaft/GmbH	197
	F. Formulierungshilfen für Gesellschafter-Beschlüsse	202
	G. Arbeitshilfen zur Pflicht-Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Unternehmergesellschaft im elektronischen Unternehmensregister	227
	H. GmbH-Gesetz, Gesetzesbegründung	229
	I. Rechtliche Grundlagen der Unternehmergesellschaft nach dem GmbH-Gesetz	229
	II. Erläuterungen des Gesetzgebers zur Unternehmergesellschaft	230
	I. Statistik	233
	J. Literatur zur Unternehmergesellschaft	233
	Stichwortverzeichnis	234

Abkürzungsverzeichnis

AC	Assessment-Center
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BfK	Bundesamt für Kreditwesen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro oder €
FG	Finanzgericht
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewO	Gewerbeordnung
Ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift, Verlag Dr. Otto Schmidt)
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRegGebV	Handelsregistergebührenverordnung
InsO	Insolvenzordnung
i.d.R.	in der Regel
JA	Jahresabschluss
KG	Kommanditgesellschaft
KostO	Kostenordnung der Notare
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KSV	Künstlersozialversicherung
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MoRaKG	Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen
RZ.	Randziffer
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
UG	Unternehmersgesellschaft
UG & Co. KG	Unternehmersgesellschaft und Co. Kommanditgesellschaft
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-ID	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
u. U.	Unter Umständen
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung

§ 1 Vor-Überlegungen

A. Probleme und Lösungen in der Praxis des Selbständigen, des Einzelunternehmers oder der GbR-Gesellschaft

I. Hoher Steuersatz

Problem:

Selbständige, die gut verdienen, müssen hohe Steuern zahlen.

1

Lösung:

Mit der Unternehmergeinschaft hat der Selbständige wesentlich mehr Möglichkeiten, Steuern zu sparen. Zum Beispiel: Er zahlt nur Steuern für die Einnahmen, die er zum Leben braucht (Lohnsteuer auf sein Geschäftsführer-Gehalt). Entstehen außergewöhnliche Ausgaben (Reisen, Anschaffungen), kann er die aus Gewinnausschüttungen zahlen – die volle Steuer wird damit erst mit der Auszahlung fällig und nicht schon mit der Entstehung des Gewinns.

II. Schwankende Einnahmen

Problem:

Selbständige, die schwankende Einnahmen haben, müssen zu viel Steuern zahlen.

2

Lösung:

Mit der Unternehmergeinschaft kann der Selbständige Verlustjahre und Gewinnjahre ausgleichen. Folge: Er zahlt in guten Jahren nicht mehr den steuerlichen Höchstsatz. Er kann die Gewinne mit Verlusten aus den Vorjahren ausgleichen (Verlustvortrag).

III. Zu wenig Ausgaben

Problem:

Selbständige, die zu wenig Ausgaben haben, müssen zu viel Steuern zahlen.

3

Lösung:

Mit der Unternehmergeinschaft kann der Selbständige Gewinnrücklagen bilden und zahlreiche Rückstellungen bilden, die den steuerpflichtigen Gewinn der Unternehmergeinschaft mindern.

IV. Privatnutzung des Pkw

4 ? Problem:

Das Finanzamt berücksichtigt nicht alle Pkw-Kosten und verlangt ein aufwändiges Fahrtenbuch für die private Nutzung des Pkw.

💡 Lösung:

Der Firmenwagen ist wirtschaftliches Eigentum der Unternehmersgesellschaft. AfA, Finanzierungs- und Betriebskosten sind in voller Höhe Gewinn mindernd anzusetzen. Die Umsatzsteuer kann in voller Höhe als Vorsteuer verrechnet werden.

Für die Versteuerung der Privatfahrten kann der Geschäftsführer der Unternehmersgesellschaft wählen: Wer – je nach Wagen – mehr als ca. 5.000 km im Jahr privat fährt, zahlt mit der 1 %-Methode die geringste Steuer. Wer weniger fährt, fährt am besten mit dem Fahrtenbuch – am einfachsten mit einem elektronischen Fahrtenbuch.

V. Zu wenige Rücklagen fürs Alter

5 ? Problem:

Nicht alle Zahlungen für die Altersvorsorge werden steuerlich anerkannt. Die Grundförderung ist zu gering, um später den gewohnten Lebensstandard zu halten.

💡 Lösung:

Mit der Unternehmersgesellschaft kann der Selbständige neben seinen privaten Vorsorgeaufwendungen in der Bilanz der Firma eine sog. „Pensionsrückstellung“ bilden. Aus dieser zahlt die Firma nach Erreichen der Altersgrenze eine jährliche Pension an den Selbständigen. Die Pensionsrückstellung mindert den steuerpflichtigen Gewinn der Unternehmersgesellschaft.

VI. Kein zusätzliches Arbeitszimmer in der Privat-Immobilie

6 ? Problem:

Selbständige, die Büroräume angemietet haben, können ihr häusliches Arbeitszimmer steuerlich nicht mehr berücksichtigen.

💡 Lösung:

Die Unternehmersgesellschaft mietet daneben einen Büroraum in der privaten Immobilie an. Die Ausgaben dafür sind steuerfreie Betriebsausgaben der Unternehmersgesellschaft.

VII. Haftung mit dem Privatvermögen

1

- ? Problem:** 7
Der Selbständige haftet für alle geschäftlichen Angelegenheiten mit seinem gesamten Vermögen. Ausweg: Der Ehevertrag. Damit steigt aber das Vermögensrisiko aus Trennung und Scheidung.
- 💡 Lösung:** 8
Die Unternehmergeellschaft haftet in geschäftlichen Angelegenheiten nur in Höhe des Stammkapitals (mindestens 1 EUR). Wichtig: Der Gesellschafter-Geschäftsführer muss sich aber unbedingt an einige Spielregeln halten, wenn er keine persönliche Haftung riskieren will.

VIII. Probleme mit der Firmierung

- ? Problem:** 9
Selbständige müssen ihren persönlichen Namen in der Firma nennen. Das ist bei Aufträgen mit großen Unternehmen hinderlich.
- 💡 Lösung:** 10
Mit der Unternehmergeellschaft kann sich der Selbständige einen Firmennamen seiner Wahl geben. Hat der Selbständige 25.000 EUR aus Stammkapital + Gewinnrücklage, kann er automatisch als GmbH firmieren. Damit präsentiert er sich als geschäftlich etablierte Firma im Geschäftsverkehr.

IX. Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder Bilanzieren

- ? Problem:** 11
Die Einnahme-Überschussrechnung ist einfacher und kostengünstiger zu erstellen als ein vollständiger Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzerstellung, Anhang und ggf. Lagebericht.
- 💡 Lösung:**
Der Aufwand lässt sich vereinfachen und kostengünstiger machen, wenn Sie mit einer geeigneten Software arbeiten. Unterdessen gibt es zahlreiche Programme, mit denen sich eine Bilanz automatisch erstellen lässt. Damit können Sie alle Wahlrechte, die es laut HGB für bilanzierende Unternehmen gibt, nutzen.

X. Jeder kann die Unternehmenszahlen sehen

12 ? Problem:

Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss offenlegen. Damit kann jeder Konkurrent sehen, wie es um die Lage des Unternehmens bestellt ist.

🔗 Lösung:

Das stimmt zwar. Aber es gibt keine beängstigende Transparenz. So muss die kleine Unternehmung nur einen sehr stark verkürzten Jahresabschluss offen legen. Zum andere werden die Unternehmenszahlen zeitlich stark verzögert offen gelegt. So muss z. B. der Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr 2009 spätestens zum 31.12.2010 veröffentlicht werden. Für Unternehmen mit guten Zahlen kann die Veröffentlichungspflicht sogar einen Vorteil bringen: Potenzielle Kunden und Projektpartner können sich „ganz offiziell“ über die Lage des Unternehmens informieren.

B. Vorteile der Unternehmungsgesellschaft

- 13 Die steigende Zahl von Limited-Gründungen – Experten schätzen auf 30.000 – 40.000 Limiteds, die in Deutschland tätig sind – führte dazu, dass die lange geforderte GmbH-Reform¹ auf den Weg gebracht wurde. Diese ist seit 1.11.2008 umgesetzt. Die Reform macht die „GmbH“ in Form der „kleinen GmbH“ (= Unternehmungsgesellschaft) auch für die Unternehmer attraktiv, die bisher als Selbständiger, als Einzelkaufmann, als Freiberufler oder als GbR-Gesellschafter tätig sind.

Daneben wurden mit der Unternehmensteuerreform 2008² steuerlich neue Voraussetzungen geschaffen. Die GmbH/UG wird deutlich entlastet, das Besteuerungsverfahren vereinfacht.

Steuerbelastungsvergleich (vereinfacht in %): Personengesellschaft/GmbH

	UG/GmbH		Personengesellschaft	
	2007	seit 2009	2007	seit 2009
Steuerbelastung Gesellschafter	53	48	46	48
Steuerbelastung Unternehmen	39	29 (inkl. Gewerbesteuer)	–	37 (inkl. Gewerbesteuer)

- 14 Unternehmer können und müssen unter diesen neuen Rahmenbedingungen neu entscheiden, ob die gewählte Rechtsform noch die richtige ist. Einige ausgewählte Beispiele aus der Praxis zeigen, welche Möglichkeiten mit einem Wechsel der Rechtsform verbunden sein können:

- Das Gehalt des Geschäftsführers ist Betriebsausgabe der Unternehmungsgesellschaft/GmbH und mindert den steuerpflichtigen Gewinn mit Wirkung für die Körperschaft- und Gewerbesteuer. Das Gehalt ist lohnsteuerpflichtiges Arbeitseinkommen. Daraus ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten.

1 Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) BGBl. I 2008, 2026 ff.

2 Unternehmensteuerreform 2008 vom 14.8.2007, BGBl 2007 I, 1912

- Es gibt keine Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen. Der Unternehmer haftet grundsätzlich für die Schulden des Unternehmens. Lediglich privatrechtliche Vereinbarungen (Eheverträge) können diese Risiken in gewissem Maße einschränkt bzw. verlagert werden.
- Die Firmierung als Einzelunternehmen schränkt die Außendarstellung der unternehmerischen Tätigkeit ein. Dadurch erschwert wird z. B. die Zusammenarbeit mit großen Unternehmen unter dem Gesichtspunkt einer zuverlässigen Leistungserbringung. Gewinnschwankungen aus ertragschwächeren und ertragsstärkeren Wirtschaftsjahren können nicht optimal verrechnet werden.
- Alle Überschüsse müssen im Zeitpunkt der Entstehung versteuert werden. Der Mitunternehmer kann nur begrenzt Rücklagen bilden (ab 2008: Investitionsabzugsbetrag³ und Thesaurierungsbegünstigung⁴). In der Unternehmergeinschaft/GmbH bestehen bessere Möglichkeiten neben den Rücklagen nicht ausgeschüttete Gewinne mit nur max. 30 % zu versteuern.
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Unternehmergeinschaft/GmbH: Mit dem elektronischen Handelsregister⁵ müssen selbst kleine Unternehmergeinschaften/GmbH seit 31.12.2007 ihren Jahresabschluss veröffentlichen. Damit hat praktisch jeder Interessierte Zugriff auf die Zahlen der Bilanz, die GuV und den Anhang. Wer Unternehmenszahlen auf keinen Fall veröffentlichen will, sollte deshalb eine andere Rechtsform wählen. Vorteilhaft ist die Aufstellung und Transparenz eines vollständigen Geschäftsabschlusses im Rating-Verfahren.

15

Einige der Kosten (Gründungskosten, Verwaltungskosten) sind in den letzten Jahren durch Outsourcing (Buchhaltung, Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung), Software (Steuerprogramme, Programme zur Bilanzerstellung) und elektronische Möglichkeiten (elektronisches Handelsregister) deutlich gesunken. Diese Positionen spielen bei der Wahl der Rechtsform nur noch eine untergeordnete Rolle.

16

Ausschlaggebende Kriterien für die Wahl der Rechtsform sind:

- die Beschränkung der Haftung auf das Geschäftsvermögen,
- steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und
- eine professionelle Firmierung.

Wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein „Unternehmen“ Erfolg signalisieren, muss der Unternehmer oder Selbständige das Unternehmen in die richtige „Rechtsform“ bringen. Als Einzelunternehmen, zusammen mit anderen Gesellschaftern als Personengesellschaft oder als (Unternehmer-) Gesellschaft „mit beschränkter Haftung“. Im Klartext: Es handelt sich bei der Unternehmergeinschaft um eine „GmbH“ und damit um eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, an sich der Unternehmer oder Selbständige beteiligen können, und deren Geschicke zu bestimmen sind. Aber: Das private Vermögen bleibt außen vor, der Unternehmer beteiligt sich lediglich mit einem festgelegten Betrag, der als Haftungskapital der Unternehmergeinschaft überlassen wird.

17

3 § 7g Abs. 3 EStG

4 § 34a EStG

5 <http://www.unternehmensregister.de>

18 Vorteile der Unternehmergeellschaft im Überblick

1

Haftung	Die Haftung für den geplanten Geschäftszweck soll auf ein bestimmtes Volumen begrenzt bleiben!
Organisation	Mehrere Gesellschafter wollen sich aus unterschiedlichen Motiven an der Unternehmung beteiligen!
Finanzen	Die Gesellschaft soll mit einem festen, aber der Höhe nach begrenzten Kapital ausgestattet werden!
Marketing	Der Selbständige will im Geschäftsverkehr mit einer Firmierung auftreten, die sofort eine Assoziation zu seinen Produkten herstellt und wie eine „Marke“ wirkt.
Anteilsübertragung	Der Selbständige will sicherstellen, dass einzelne Anteile des neuen Unternehmens einfach und unkompliziert und nach einem standardisierten Verfahren übertragen werden können!
Besteuerung	Der Selbständige will von den niedrigen Steuersätzen für Kapitalgesellschaften profitieren. Z. B.: Man will nur so viel Geschäftsführer-Gehalt auszahlen bzw. versteuern, wie der Selbständige für die Lebensführung brauchen. Er will Verluste bei Einnahmeschwankungen der Firma mit den Gewinnen in den folgenden Jahren verrechnen können.

§ 2 Gründungsphase der Unternehmergesellschaft

A. Gestaltungsmöglichkeiten mit der Unternehmergesellschaft

2

Mit der GmbH-Reform gibt es seit dem 1.11.2008 die sog. „Unternehmergesellschaft“ (auch: Mini-GmbH). Sie entspricht rechtlich gesehen der GmbH. Unterschied zur GmbH: Zur Gründung brauchen Sie nur noch mindestens 1 EUR Stammkapital. Vorteile: 1

- Die Unternehmergesellschaft kann mit dem standardisierten Eintragungsverfahren mit Musterprotokoll sehr schnell in das Handelsregister eingetragen werden (in der Regel: wenige Tage). Vorteil: Das Haftungsrisiko bei Geschäftsabschlüssen ist ab dem Tag der Eintragung auf die Stammeinlage beschränkt. Die rechtlichen Unsicherheiten der Vorgründungs- und Vor-GmbH bleiben außen vor.
- Für die Unternehmergesellschaft entfällt das Haftungskapital. Zur Eintragung ist nur noch eine symbolische Einlage von mindestens 1 EUR vorzuweisen. Vorteil: Der Geschäftsbetrieb kann auch mit einem kleinen Budget sofort und ohne Haftungsrisiken aufgenommen werden.

! Achtung:

Der Gewinn der Unternehmergesellschaft darf nicht voll ausgeschüttet werden. Die Unternehmergesellschaft muss in ihrer Bilanz eine Rücklage¹ bilden, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Ein Verstoß führt zur Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses. Folge: Der Gesellschafter (-Geschäftsführer) haftet persönlich. Beträgt die Summe aus dem haftenden Stammkapital und der Kapitalrücklage insgesamt 25.000 EUR, kann die Unternehmergesellschaft in eine GmbH umfirmieren. Nicht notwendig ist ein Beschluss der Gesellschafter zur Umwandlung der Rücklage in Stammkapital (Kapitalerhöhungsbeschluss²). Aber der Beschluss der Gesellschafter zur neuen Firmierung muss dem Registergericht mitgeteilt werden.

Die Unternehmergesellschaft ist zwar eine „GmbH“ – im Geschäftsverkehr muss Sie aber als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gekennzeichnet werden.

> Beispiel:

Volker Volkmann Software Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Das ist gewöhnungsbedürftig, weil diese Bezeichnung im Geschäftsleben neu und wenig bekannt ist. Außerdem wirkt der Zusatz „haftungsbeschränkt“ nicht besonders Vertrauen erweckend, sondern ähnlich schwierig wie die englische Bezeichnung „Limited“ im deutschsprachigen Raum. 2

! Für die Praxis:

Trotz einiger Nachteile ist die Unternehmergesellschaft die richtige Rechtsform, wenn der Unternehmer schnell und mit wenig Haftungskapital am Geschäftsverkehr teilnehmen will. Mit der Unternehmergesellschaft kann auch die günstige Besteuerung für einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften (ca. 29 %) und der Möglichkeit zusätzlicher Steuergestaltungen genutzt werden.

¹ Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG

² vgl. dazu Musterformulierungen für Gesellschafterbeschlüsse unter § 5 Buchstabe F

- 3 Mit der Umstellung auf das elektronische Handelsregister ist seit 1.1.2007 eine elektronische Anmeldungen bzw. Einreichung der Unterlagen zur Anmeldung möglich. Das beschleunigt und entbürokratisiert das Eintragungsverfahren auf wenige Tage.

B. Übersicht: Für wen ist die Unternehmergeellschaft die richtige Rechtsform?

4

Ausgangssituation	Entscheidungshilfe	empfohlene Rechtsform
Neu-Gründer	Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Keine Vorgründer-Haftung. Verwendung der Muster-Satzung.	Unternehmergeellschaft (UG) – haftungsbeschränkt
Neu-Gründer, für den die „Firma“ wichtig ist	Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Der Gründer möchte mit einer anerkannten, soliden Rechtsform am Geschäftsverkehr teilnehmen. Verwendung des Musterprotokolls ist möglich.	GmbH
Einzelunternehmer ohne wesentliches Anlagevermögen	Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Keine Vorgründer-Haftung. Verwendung des Musterprotokolls. Anschließende Einbringung des Einzelunternehmens im Wege der Kapitalerhöhung oder Kauf einzelner WG. Beträgt die Einlage + Kapitalerhöhung + Zwangsrücklage 25.000 EUR entsteht bei einer Kapitalerhöhung eine vollwertige GmbH.	Unternehmergeellschaft (UG) – haftungsbeschränkt

Ausgangssituation	Entscheidungshilfe	empfohlene Rechtsform
Einzelunternehmer mit Anlagevermögen	Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Keine Vorgründer-Haftung. Verwendung des Musterprotokolls. Anschließende Einbringung des Einzelunternehmens im Wege der Kapitalerhöhung. Beträgt die Einlage + Kapitalerhöhung + Zwangsrücklage 25.000 EUR entsteht bei einer Kapitalerhöhung eine vollwertige GmbH.	UG-Gründung mit Musterprotokoll und anschließender Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage. Es entsteht eine vollwertige GmbH.
bis zu 3 GbR-Gesellschafter	Die Verwendung des Musterprotokolls ist möglich. Bei 3 Gesellschaftern ist es allerdings ohnehin empfehlenswert, besondere Regelungsinhalte zu vereinbaren. Dazu kann zunächst das Musterprotokoll verwendet und nach der Eintragung abgeändert werden. Dazu muss aber die Zustimmung von mindestens 3/4 der Gesellschafter vorliegen. Bestehende Einzelunternehmen bzw. die bestehende Personengesellschaft kann im Weg der Kapitalerhöhung als Sacheinlage steuerneutral eingebracht werden.	GmbH-Gründung mit Musterprotokoll und anschließende Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage

5

2

6

7

2

Ausgangssituation	Entscheidungshilfe	empfohlene Rechtsform
mehr als 3 GbR-Gesellschafter	Die Verwendung des Musterprotokolls ist nicht möglich. Es muss ein besonderer Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Dieser muss notariell beglaubigt werden. Die Gründungskosten liegen damit höher. Bei mehr als 3 Gesellschaftern ist es allerdings ohnehin empfehlenswert, besondere Regelungsinhalte zu vereinbaren. Bestehende Einzelunternehmen bzw. die bestehende Personengesellschaft kann im Weg der Umwandlung steuerneutral eingebracht werden. Es besteht Gesamtrechtsnachfolge.	GmbH-Gründung mit besonderem Gesellschaftsvertrag und Erbringung der Stammeinlage als Sacheinlage.
Gründung einer Tochtergesellschaft im Konzern mit hoher Kapitalausstattung	Zunächst Gründung einer GmbH mit Musterprotokoll. Anschließend Erhöhung des Stammkapitals und Änderung der Mustersatzung nach den Vorgaben der Konzern-Mutter. Da die Gründungsgebühren bei hohem Kapital deutlich höher sind als die Änderungsgebühren (Notar, Beratung, Eintrag), können so Verwaltungskosten eingespart werden – bei gleicher Ausgestaltung des Vertragsziels.	GmbH-Gründung mit Musterprotokoll und anschließender Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

Ausgangssituation	Entscheidungshilfe	empfohlene Rechtsform
Werbeagenturen, Künstler, Künstleragenturen, Designer, Webdesigner, Grafiker, Übersetzer	Leistungen dieser Berufe unterliegen der Künstlersozialversicherung. D. h.: Der Auftraggeber muss zusätzlich zum ausgehandelten Preis Beiträge zur Künstlersozialversicherung zahlen. Günstiger ist es für den Auftraggeber, wenn er eine „Unternehmergeellschaft“ beauftragt. Dann muss er die Künstlersozialversicherung nicht zahlen, die Leistung kostet ihn weniger. Folge: Bieten diese Berufe ihre Leistungen als Unternehmergeellschaft an, haben Sie einen Wettbewerbsvorteil (vgl. dazu unter § 2 Buchst. K).	Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

8

2

C. Die Gründung der Unternehmergeellschaft

Es gibt 3 Möglichkeiten eine Unternehmergeellschaft zu gründen³. Das sind:

9

- Die Gründung einer haftungsbeschränkten **Einpersonen-Unternehmergeellschaft** mit mindestens 1 € Stammkapital unter Verwendung des Muster-Protokolls⁴ oder
- die Gründung einer haftungsbeschränkten **Mehrpersonen-Unternehmergeellschaft** mit bis zu 3 Gesellschaftern unter Verwendung des Muster-Protokolls⁵ oder
- die Gründung einer haftungsbeschränkten Ein- oder Mehrpersonen-Unternehmergeellschaft mit mehr als 3 Gesellschaftern mit einem **besonderen Gesellschaftsvertrag**.

³ Gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG

⁴ Das Musterprotokoll ist abgedruckt unter § 5 Buchstabe A

⁵ Das Musterprotokoll ist abgedruckt unter § 5 Buchstabe B

10 Übersicht: Die Gründung einer Unternehmergeellschaft

2

	Einpersonen-Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt)	Mehrpersonen-Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt) mit bis zu 3 Gesellschaftern	Mehrpersonen-Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt) mit mehr als 3 Gesellschaftern
Höhe des Haftungskapitals	1 EUR	pro Gesellschafter mindestens 1 EUR	pro Gesellschafter mindestens 1 EUR
Einzahlung des Haftungskapitals	Das Haftungskapital in Höhe von 1 EUR muss mit der Gründung auf ein Konto der Unternehmergeellschaft eingezahlt werden	Das Haftungskapital in Höhe von 1 EUR pro Gesellschafter muss mit der Gründung auf ein Konto der Unternehmergeellschaft eingezahlt werden	Das Haftungskapital in Höhe von 1 EUR pro Gesellschafter muss mit der Gründung auf ein Konto der Unternehmergeellschaft eingezahlt werden
Art des Haftungskapitals	Bareinlage	Bareinlage	Bareinlage
Formvorschrift	Gründung mit Musterprotokoll A	Gründung mit Musterprotokoll B	Gründung mit besonderem Gesellschaftsvertrag
Gründungskosten	ca. 150 €	ca. 150 €	ca. 300 – 500 €

Das Musterprotokoll wird vom Notar unterzeichnet und von diesem zur Eintragung an das zuständige Handelsregister weitergeleitet.

Zur Eintragung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- das Muster-Protokoll mit einem Stammkapital von mindestens 1 EUR – zusätzliche Unterlagen sind nicht notwendig, wenn das Musterprotokoll zur Gründung der Unternehmergeellschaft verwendet wird⁶.

⁶ So entfällt z. B. die Liste der Gesellschafter – die Gesellschafter sind im Musterprotokoll einzeln benannt. Diese Nennung ersetzt die sonst notwendige Gesellschafterliste.

Übersicht: Gründung einer Unternehmergeellschaft ohne Musterprotokoll

11

1. Gründung mit einer bestehenden Firma: Wird die UG bzw. die GmbH mit Musterprotokoll gegründet, müssen die Einlagen „bar“ eingezahlt werden – als Bareinlage. Die Einbringung eines bestehenden Geschäftsbetriebes (Einzelunternehmen, GbR) gegen einen Gesellschaftsanteil ist nur im Wege der Kapitalerhöhung möglich. Bareinlagen müssen zwingend in Geld erbracht werden. Zulässig sind nur bare Zahlungen in inländischer Währung. Devisen müssen daher vor der Einzahlung in Euro umgetauscht werden. Wechsel und Schecks müssen vorher gutgeschrieben sein. Wird trotzdem das Musterprotokoll verwendet, muss anschließend das Kapital erhöht werden und zwar als Sacheinlage. Das geht aber nur als Voll-GmbH, also wenn das Stammkapital dann 25.000 EUR beträgt.

2

2. Gründung mit vorhandenem Anlagevermögen: Das unter 1. Gesagte gilt auch für vorhandenes Anlagevermögen (Waren, Grundstücke, Pkw usw.). Einzelne Wirtschaftsgüter können aber anschließend an die mit Musterprotokoll gegründete Gesellschaft verkauft werden. Der Gesellschafter, der Wirtschaftsgüter verkauft, erhält dafür aber keinen zusätzlichen Geschäftsanteil. Hat er mit diesen Wirtschaftsgütern bereits einen Firmenwert geschaffen, so erhält er dafür in der Regel keinen Gegenwert. Auch in diesem Fall ist die Gründung mit Musterprotokoll gegen Bareinlagen nicht sinnvoll. Besser ist es, eine vollwertige GmbH mit maßgeschneidertem Gesellschaftsvertrag und gegen Sacheinlagen zu gründen – das kostet zwar etwas mehr, ist aber in der Regel die bessere Lösung für alle Beteiligten.

3. Gründung mit mehreren Gesellschaftern: Das Musterprotokoll ist eine sehr verkürzte Fassung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages. Für Alles, was dort nicht geregelt ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, z. B. zum Ausscheiden eines Gesellschafters oder zu allgemeinen Gesellschafterpflichten. Sind diese Regelungen nicht erwünscht, können diese nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgeändert werden (Änderungen des Gesellschaftsvertrages). Wird das Musterprotokoll verwendet sind max. 3 Gesellschafter möglich. 2 von 3 Gesellschaftern erreichen aber nur eine 66%-Mehrheit. Das bedeutet: Solche Beschlüsse müssen faktisch einstimmig zustande kommen. In der Praxis ist das sehr problematisch. Hat die Firma mehr als 3 Gesellschafter, kann das Musterprotokoll ohnehin nicht mehr verwendet werden.

12

4. Gründung einer gemeinnützigen Unternehmergeellschaft: Grundsätzlich ist es zulässig, die Unternehmergeellschaft als gemeinnütziges Unternehmen zu begründen. Will die Unternehmergeellschaft gemeinnützig tätig werden und steuerlich als solche anerkannt werden, muss der gemeinnützige Zweck der Unternehmergeellschaft im Gegenstand der Gesellschaft benannt werden und dort die Kriterien für Gemeinnützigkeit erfüllen. Das ist aber bei einer Gründung mit Musterprotokoll nicht vorgesehen. Die gemeinnützige Unternehmergeellschaft sollte dazu mit einem individuellen Gesellschaftsvertrag begründet werden.

In den oben genannten Fällen kann die Unternehmergeellschaft nicht mit dem Musterprotokoll gegründet werden. Aber auch dann, wenn die Gesellschafter individuelle Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag vereinbaren wollen, ist eine Gründung mit Musterprotokoll nicht möglich⁷.

In diesen Fällen müssen die aufwendigeren Gründungsvorschriften für GmbHs eingehalten werden. Dazu sind vorzulegen:

13

- ein Anmeldeschreiben, das von den Geschäftsführern der Unternehmergeellschaft unterzeichnet ist.
- Den Gesellschaftsvertrag der Unternehmergeellschaft
- eine schriftliche Versicherung der Geschäftsführer, dass ihnen die eingezahlte Mindesteinlage in voller Höhe zur Verfügung steht und dass keine Umstände vorliegen, die einer Bestellung entgegenstehen

⁷ Vgl. dazu die Mustervorlagen für einen individuellen Gesellschaftsvertrag unter § 5 Buchst. D Ziffer II.

- den Beschluss der Gesellschafter über die Bestellung des oder der Geschäftsführer
- eine Liste aller Gesellschafter mit der Angabe, wer in welcher Höhe am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist / welcher Gesellschafter mit welcher nummerierten Stammeinlage(n) beteiligt ist (Gesellschafterliste⁸).

14 Fragen zur Unternehmergeellschaft

Frage	Antwort
Kann ich eine bestehende GmbH zur Unternehmergeellschaft machen und damit mein Haftungskapital auf 1 EUR senken?	Nein.
Für welche Fälle kommt dann eine Unternehmergeellschaft in Frage?	Für alle neuen geschäftlichen Aktivitäten der GmbH oder neben der bestehenden GmbH (vom Gesetzgeber vorgesehen für Unternehmensgründer)
Ab wann können Sie eine Unternehmergeellschaft gründen?	Seit 1.11.2008
Soll ich eine bereits laufende Eintragung einer neuen GmbH aussetzen?	In der Regel: „NEIN“ Ausnahme: Sie wollen das Haftungskapital auf jeden Fall nur zu 1 EUR einbringen.
Kann jeder eine Unternehmergeellschaft gründen?	JA. Aber: Die Unternehmergeellschaft darf bei Verwendung des Musterprotokolls maximal 3 Gesellschafter haben.
Soll ich eine bestehende Limited auflösen oder in eine Unternehmergeellschaft einbringen?	Dazu ist es noch zu früh. Aber: Sobald die Unternehmergeellschaft rechtskräftig eingetragen werden kann (seit 1.11.2008) sollten Sie zusammen mit Ihren Beratern prüfen, welche Vorteile eine Einbringung der Limited im Wege der Kapitalerhöhung für Sie bringt (z. B. weniger Verwaltungs- und Reisekosten) – und erst dann entscheiden ob der Aufwand zum gewünschten Ergebnis führt.

⁸ § 40 GmbHG

D. Checkliste: Gründung der Unternehmergeellschaft

Das ist zu tun	Anmerkung	erledigt
Notartermin vereinbaren	In den meisten Fällen wird das offizielle Musterprotokoll zur Gründung verwendet. Zum Gründungstermin hält der Notar das Musterprotokoll bereit, erstellt dieses nach den Vorgaben der Gesellschafter und verliest es abschließend zur Kenntnis.	
Musterprotokoll	Das Handelsregister akzeptiert die „Kurzfassung“ ohne weitere Prüfung. Vorteil: Die Eintragung erfolgt innerhalb weniger Tag. Für Sie bedeutet das: Die beschränkte Haftung greift bereits mit dem Tag der Eintragung der Unternehmergeellschaft ins Handelsregister. Brauchen Sie einen Gesellschaftsvertrag, der Ihre persönliche Interessenlage berücksichtigt, genügt das Musterprotokoll in der Regel nicht mehr. Dazu sollten Sie einen speziellen Gesellschaftsvertrag erstellen lassen. Dieser muss zur Eintragung notariell beurkundet werden.	
Einreichen der Unterlagen zum Handelsregister (i. d. R. durch den Notar auf elektronischem Wege)	Pflichtunterlagen zur Anmeldung der GmbH / Unternehmergeellschaft zum Handelsregister: Das von allen Gesellschaftern unterschriebene Musterprotokoll	
Abschluss eines Geschäftsführer-Anstellungsvertrages	Mit Aufnahme der Geschäfte und vor Zahlung des 1. Gehalts an den Geschäftsführer sollten Sie aus steuerlichen Gründen einen schriftlichen Anstellungsvertrag mit dem/den Geschäftsführer/n abschließen. Zuständig für den Abschluss Anstellungsvertrages ist die Gesellschafterversammlung. Dazu muss der Anstellungsvertrag in der Gesellschafterversammlung beschlossen und protokolliert werden.	

15

2

! Für die Praxis:

Der Notar reicht sämtliche Unterlagen für Sie zum elektronischen Handelsregister ein. Mit dem Eintrag erhalten Sie die offiziellen Unterlagen für die Unternehmergeellschaft – also den vollständigen Handelsregistereintrag. Prüfen Sie nach Erhalt, ob die Daten korrekt übernommen wurden und veranlassen Sie ggf. eine Verbesserung.